

Reichskanzler Graf Beust stimmte dieser Ansicht bei und enunzierte demgemäß das Ergebnis der heutigen Besprechung, indem er zugleich die Bereitwilligkeit der ungarischen Regierung zur Teilnahme an den fraglichen Kommissionsverhandlungen konstatierte,¹⁰ womit die Sitzung geschlossen wurde.

Konradshein

[Ah. E. fehlt.]

Nr. 53 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 16. Oktober 1871*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (18. 10.), der Reichsfinanzminister Graf Lónyay (17. 10.), Sektionschef v. Hofmann (o. D.), Sektionschef Freiherr v. Orczy (o. D.).

Protokollführer: Hof- und Ministerialrat v. Teschenberg.

Gegenstand: Rückwirkung der staatsrechtlichen Aktion für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Stellung und Aufgaben des gemeinsamen Ministeriums.

KZ. 2815 – RMRZ. 119

Protokoll des zu Wien am 16. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Reichskanzlers Grafen Beust.

Reichskanzler Graf Beust eröffnet die Sitzung mit einer Skizzierung der augenblicklichen Lage. Die Entwicklung der Ereignisse seit dem Eintritte des gegenwärtigen Ministeriums für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sei zur Genüge bekannt. Dem Reichskanzler persönlich sei schon durch die Art der Bildung des Ministeriums eine gewisse Passivität auferlegt worden. Er habe es sich zur Pflicht gemacht, den Bestrebungen des Ministeriums nicht hindernd entgegenzutreten, aber ebensowenig habe sich ihm eine Handhabe zur Unterstützung dieser Bestrebungen dargeboten. Aus dieser Haltung der Passivität sei er auch nicht herausgetreten, als die innere Politik allmählich gewisse Nachteile auf dem Gebiete der auswärtigen Politik zu äußern begann, und er habe diese Reserve bis zum gegenwärtigen Augenblick nicht verlassen.¹

¹⁰ *Akten betreffend der Internationale im kgl. ung. Ministerpräsidium*: MOL. Sektion K-26, 1066/1871. *Der kgl. ung. Innenminister an kgl. ung. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 1871 über die Lage der ungarischen Arbeiterbewegung*. Ebd.

¹ *Graf Karl Hohenwart ernannt der Herrscher am 6. Februar 1871 zum Ministerpräsidenten. Beust war bei der Regierungsbildung zur Passivität verurteilt*. Siehe BEUST, *Aus drei Viertel-Jahrhunderten* Bd. 2 456–465; PRZIBRAM, *Erinnerungen eines alten Österreicher* Bd. 2 292 ff.

Der erste Schritt, zu welchem er innerhalb der skizzierten Zurückhaltung gedrängt worden sei, war das kaiserliche Reskript an den böhmischen Landtag.² Er habe dasselbe aus den Zeitungen kennengelernt und könne nicht leugnen, durch manches darin sehr überrascht gewesen zu sein. Abgesehen von der vorgeschlagenen Prozedur habe er dem Vorsitzenden des cisleithanischen Ministeriums Grafen Hohenwart auch seine Bedenken über die durch den Wortlaut des Reskripts ausgesprochene Ausscheidung Böhmens aus dem Rahmen der Verfassung und über die Gegenüberstellung des böhmischen Staatsrechtes und der Verfassung als zweier gleichberechtigter Faktoren nicht verhehlen können. Graf Hohenwart habe beruhigende Aufklärungen im Sinne der Ausführungen der Abendpost gegeben und die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes auf die Bedingung einer verfassungsmäßigen Anerkennung durch den Reichsrat zurückgeführt. In diesem Sinne war die Vermutung gestattet, daß das Reskript lediglich den Eitelkeitsgefühlen und Suszeptibilitäten der staatsrechtlichen Opposition in Böhmen etwas weitgehende Konzessionen einräume, in der Sache aber nichts vergeben sei. Allein hierauf sei die böhmische Adresse erfolgt,³ und man habe sich sofort die Frage vorlegen müssen, ob man es da mit einer eigentlichen Adresse, einer spontanen Kundgebung zu tun habe, oder ob nicht vielmehr eine gewisse Übereinstimmung und Mitwisserschaft der Regierung anzunehmen sei. In der Absicht der Regierung, die Proposition des böhmischen Landtages dem Reichsrat vorzulegen, liege allerdings der Gedanke der Aneignung dieser Propositionen. Mit Rücksicht darauf habe Redner nicht unterlassen können, die schwerwiegenden Bedenken, welche er gegen die Vorschläge vom Standpunkte seines speziellen Ressorts zu entwickeln hatte, Seiner Majestät in einem au. Vortrage darzulegen.⁴ Seine Majestät habe geruht, ihm bekannt zu geben, daß die Fassung des neuerlichen Reskriptes an den böhmischen Landtag noch eine offene sei und daß Allerhöchstderselbe gewillt sei, die an dieses Reskript anzuknüpfenden Fragen noch einmal der Erörterung eines Ministerrates unter Beiziehung des gemeinsamen Ministeriums sowie des königlichen ungarischen Ministerpräsidenten zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke sei die gegenwärtige Vorbesprechung des gemeinsamen Ministeriums anberaumt.

Infolge Aufforderung des Reichskanzlers verliest sodann **Sektionschef v. Hofmann** den betreffenden au. Vortrag.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn erörtert die Bedenken, die ihm die Entwürfe des böhmischen Landtages vom speziellen Standpunkte seines Ressorts darzubieten scheinen, indem er diese Bedenken nach der

² *Kaiserliches Reskript an den böhmischen Landtag vom 12. September 1871.* In BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 1091–1092.

³ *Die Kommission des Landtages entwarf die sogenannten Fundamentalartikel vom 10. Oktober 1871.* Veröffentlicht in: BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 1097–1108.

⁴ *Au. Vortrag von Beust vom 13. 10. 1871.* HHSrA., Kabinettsarchiv, Denkschriften, Karton 13. Siehe auch Beilage zu MR. v. 20. 10. 1871, [MRZ. fehlt] HHSrA., PA. XL, Karton 286. 703–726. Veröffentlicht in: BEUST, Aus drei Viertel-Jahrhunderten Bd. 2 501–510.

sachlichen und geistigen Richtung und zwar sowohl für die Armee als für die Landwehr präzisiert. Es sei keine Frage, daß durch die böhmischen Propositionen das gegenwärtig geltende Wehrgesetz mehrfach tangiert sei; stelle man sich aber auf den Boden des herbeizuführenden Zustandes, so werde eine neue Gesetzgebung außerordentlich erschwert. Schon der dualistische Zustand mache die Legislative sehr schwerfällig, wie sich an zahlreichen Beispielen, so namentlich an dem Unteroffiziersgesetz, dem Pferdekonskriptionsgesetze etc.⁵ zeige. Die Herbeiführung der vorgeschlagenen Änderungen könne diese Schwerfälligkeit nur steigern. Ins einzelne übergehend verweist der Reichskriegsminister insbesondere auf Fundamentalartikel XI Punkt 5 und den darin ausgesprochenen Vorbehalt wegen des Rekrutenkontingents. Dadurch werde das Wehrgesetz alteriert. Fortwährenden Änderungen dieser Gesetze könne er aber von seinem Standpunkte nicht das Wort reden. Schon jetzt werde, wie beispielsweise in Salzburg, der Versuch gemacht, andere Grundlagen als die gesetzlichen für die Frage des Kontingents zu gewinnen, so namentlich die absolute Bevölkerungsziffer durch die Ziffer der Diensttauglichen zu ersetzen.

Nach § 13 des Ausgleichsgesetzes sei eine Änderung des Wehrgesetzes nur durch die Legislativen beider Reichshälften möglich, es würde daher nicht genügen, den Reichsrat allein hierüber zu vernehmen, und die vorgeschlagene Alterierung des Wehrgesetzes präjudiziere also allerdings keine gemeinsamen Rechte der Monarchie und greife in das Ressort des gemeinsamen Ministeriums.

Zu diesen unmittelbaren sachlichen Bedenken traten weiter noch gewisse Ideale, die Einheit der Armee sei allerdings prinzipiell unangetastet, allein der geistige einheitliche Verband ohne Zweifel gelockert und in Frage gestellt. Der letzte Absatz des 5. Punktes des Fundamentalartikels XI lasse die Absicht kaum verkennen, die Landwehr ganz in das eigene Budget aufzunehmen und über dieselbe selbständig zu verfügen, damit sie das Prinzip der cisleithanischen Landwehr durchbreche. Man habe allerdings schon bezüglich Tirols eine Ausnahme gemacht, allein dort seien wenigstens eigenartige und spezielle Verhältnisse dafür maßgebend gewesen. So bestimmte allerdings die Gefahr, den Nutzen der Landwehr illusorisch gemacht zu sehen, umsomehr, als der Landtag voraussichtlich mehr für die Landwehr bewilligen werde, um die Votierungen für die Armee einschränken zu können.

Reichsfinanzminister v. Lónyay knüpft zunächst an den vom Reichskanzler erstatteten au. Vortrag an, ein wichtiges Aktenstück, das ihm die äußere Lage vollkommen richtig aufzufassen scheine. Es sei von entscheidender Wichtigkeit, daß das deutsche Element nicht entfremdet und zurückgedrängt werde, andererseits sei nicht zu verkennen, daß die auf den Ausgleich und die Versöhnung der vorhandenen inneren Gegensätze gerichteten Bestrebungen im Prinzip vollkommen legitim seien und ein Erfolg dieser Bestrebungen die Macht-

⁵ Über das Unteroffiziersgesetz siehe GMR. v. 14. 3. 1871, RMRZ. 106. Gegenstand: III. Anm. 8. Über das Pferdekonskriptionsgesetz ebd. Anm. 7.

stellung der Monarchie nur erhöhen und damit die Aufgaben des Reichskanzlers auch nur erleichtern könne. Wenn dadurch die zentralisierte Leitung all der Angelegenheiten, die zur Sicherung der Machtstellung des Staates und zur Kräftigung der gemeinsamen Interessen gehören, nicht gefährdet würde.

In einem einzigen Punkte finde er die Besorgnisse des Memoires zu weitgehend, in dem Punkte nämlich, daß der Minister des Äußern in seiner Politik auch an eine Übereinstimmung mit der in Aussicht genommenen böhmischen Hofkanzlei gebunden sein werde. Das Gesetz weise ihn nur an die Übereinstimmung mit den beiderseitigen Delegationen.

Reichskanzler Graf Beust entgegnet, daß die logischen und faktischen Konsequenzen des Zustandes, wie er geschaffen werden solle, dazu drängen müßten. Einerseits werde der Begriff des cisleithanischen Ministerpräsidenten notwendig eine gewisse Einbuße erfahren, andererseits die in Aussicht genommene staatsrechtliche Veränderung dem böhmischen Hofkanzler durch die Natur der Verhältnisse eine sehr bedeutende und tiefeingreifende Stellung anweisen, deren Einflüssen sich der Minister des Äußern zu entziehen kaum in der Lage sein werde.

Sektionschef v. Hofmann ergänzt diese Bemerkung dahin, daß die Stellung des böhmischen Hofkanzlers wohl für die Gruppe der Länder böhmischer Krone gedacht sei. Das natürliche Schwergewicht dieser Gruppe werde aber schwerlich einer maßgebenden Wirkung verfehlen. Dem Minister des Äußern werde nach der Lage der Tatsachen nichts übrig bleiben, als sich in allen Fällen mit den gesetzlichen und autoritativen Repräsentanten Böhmens, Ungarns, Galiziens, der Deutschen usf. zu benehmen; jede energische und auf die Verhältnisse der Gesamtmonarchie, auf die obersten Rücksichten der Dynastie basierte Entscheidung werde dadurch handgreiflich illusorisch gemacht.

Reichskanzler Graf Beust: Die logische Konsequenz werde durch das praktische Ergebnis noch überholt werden; das Beispiel eines hervorragenden Mitgliedes des böhmischen Landtages, Riegers, der ausgeführt, wie die orientalische Politik der Monarchie auf ganz andere Grundlagen als die gegenwärtige gestellt werden müsse, beweise dies zur Genüge.⁶

⁶ Rieger, František Ladislav (1818–1903), Abgeordneter des böhmischen Landtags. Wahrscheinlich handelt es sich um das „Memorandum der Vertreter der tschechischen Nation zur Außenpolitik“ (vom 8. Dezember 1870), in welchem offen für ein Zusammengehen Österreichs mit Rußland in der Pontusfrage plädiert und der österreichischen Regierung zum Vorwurf gemacht wurde, daß sie zögere, sich Rußland anzuschließen. Beust war nicht bereit, das im wesentlichen von Rieger formulierte Memorandum dem Herrscher oder dem Reichsrat zur Kenntnis zu bringen, und sandte es am 14. Dezember an den böhmischen Landtagsabgeordneten zurück. KOLMER, Parlament und Verfassung in Österreich Bd. 2 106; das Memorandum publiziert: SRB, Politické dějiny národa českého od roku 1861 až do nastoupení ministerstva Badenova r. 1895. Zitiert und ausführlich behandelt von KLETEČKA, Der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle mit Böhmen im Jahre 1871 15–20.

Reichsfinanzminister Graf Lónyay führt die Diskussion nach dieser Zwischenbesprechung auf die eigentlichen Angelegenheiten des Finanzressorts zurück. Abgesehen von den vielen Bedenken, die gegen das böhmische Elaborat im allgemeinen zu präzisieren seien und von denen ein nicht geringer Teil insbesondere dem ungarischen Ministerpräsidenten zufalle, ergeben sich doch auch vom finanziellen Standpunkte nicht unwesentliche Schwierigkeiten aus diesem Elaborate. In der Disputation der eigenen Quote, welche die Eigenverwaltung der böhmischen Finanzen bedinge und prinzipiell eine Trennung der letzteren von den cisleithanischen bedeute, könne eine Kräftigung des Staatskredits sicher nicht gefunden werden. Im Gegenteile sei es ohne Zweifel im höheren und entscheidenderen Grade bedenklich für die Staatsgläubiger, wenn die durch Cisleithanien repräsentierte Finanzseinheit aufgehoben würde. Durch die Fundamentalartikel sei Böhmen eine Ungarn adäquate Stellung in Finanzangelegenheiten zugewiesen. Es hätte eine Quote für die gemeinsamen Auslagen der Monarchie, eine Quote für die Anforderungen des Delegiertenkongresses, eine Quote für die Staatsschuld zu leisten. Daß, falls eine Vereinbarung für diese Gegenstände nicht zustande käme, die Entscheidung des Monarchen in den Vordergrund gestellt würde, könne für die allgemeinen Richtungen der Kritik kaum abschwächend sein. Es empfehle sich dies überhaupt niemals, in dem vorliegenden Falle müsse es zu bedauerlichen Konsequenzen führen. In dem Ausgleich mit Ungarn habe sich die Möglichkeit geboten, Berufung an eine derartige Entscheidung einzulegen, und auch da sei sie nur zögernd und als Auskunftsmittel akzeptiert worden, eine Vereinbarung zwischen Böhmen und den übrigen Ländern sei fast unmöglich, und dann werde jedes Jahr die souveräne Entscheidung postuliert werden müssen. Der Ausgleich mit Kroatien habe da die richtigeren Wege gewiesen. Nicht das sich ausgleichende Land habe die Quote seiner Beitragsleistung zu bestimmen, sondern umgekehrt das Ganze für das Land, dessen Einzelinteresse sich dem Interesse des Ganzen unterordnen müsse. Und allerdings könne nur scharf betont werden, daß diese Fragen auf die auswärtige Politik lebhaft zurückwirken. Eine eingreifende auswärtige Politik sei ohne geordnete Finanzen schwer möglich. Der Fall sei nach den Fundamentalartikeln allerdings denkbar, daß das Land Böhmen namhafte Schulden für die eigenen Bedürfnisse kontrahiere, in demselben Maße würde die Sicherheit der Staatsgläubiger gefährdet. Es müßten sich mithin die ernstesten Bedenken, von der Verfassungsmäßigkeit abgesehen, gegen die Durchführbarkeit der betreffenden Propositionen erheben.

Reichskanzler Graf Beust lenkt nach dieser speziellen Erörterung vom Standpunkte der Ressortminister die Frage wieder in die allgemeinen Richtungen der Diskussion und betont die Wichtigkeit der Teilnahme und Erhaltung des deutschen Elementes. Es sei nicht zu übersehen, daß in Böhmen, das für die fernere Konstituierung Cisleithaniens maßgebend zu werden sich anschiebe, neben drei Millionen der für die Propositionen des böhmischen Landtages Eingenommenen auch zwei Millionen vorhanden seien, die sich diesen Vorschlägen gegenüber in entschiedener Ablehnung verhielten. Das Argument, daß Böhmen

eine solche Bedeutung behaupte, daß es schlechthin eine Sonderstellung beanspruchen könne, dürfte vielfach zu dem Gegenargument leiten, daß es nur wünschenswert sein könne, ein so reiches und wichtiges Land dem Ganzen zu erhalten. Und entschieden biete der Weg, den der böhmische Landtag eingeschlagen, der formalen Kritik reichliche Handhaben.

Ein Landtag, der sich selbst nicht als den legalen bezeichnet, hat die Absicht, völlig neue, völlig unerhörte Grundlagen der Verfassungsordnung zu erschließen. Damit zeige sich die Hohlheit des ganzen Gebäudes. An dem Wunsche, an dem Bestreben, dem festen Willen zur Herstellung des Friedens sei allerdings unbedingt festzuhalten. Aber dabei dürfe eben das deutsche Element nicht fehlen, und Seine Majestät habe geruht, selbst als den Ah. Wunsch zu bezeichnen, daß dieses Element herangezogen und nicht auf dem Boden der unbedingten Opposition erhalten werde.

Sektionschef v. Hofmann glaubt, daß kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die Regierung die Verpflichtung habe, alle Bedenken, welche die böhmischen Elaborate bezüglich der unbedingten Rechtsgültigkeit des ungarischen Ausgleichs und des infolge desselben entstandenen praktischen Rechtszustandes anregen könnte, a limine frei zurückzuweisen. Es müsse mit Entschiedenheit die Unmöglichkeit betont werden, Entscheidungen auf Grundlage dieses Rechtsbodens, der durch die Dauer von fünf Sessionen der Delegationen unbestritten geblieben, bezüglich ihrer Verfassungsmäßigkeit in irgendeiner Richtung zu bestreiten. Der Ausgleich mit Ungarn, das mit Rücksicht darauf Geübte sei Recht und bleibe Recht unbeschadet jeder staatsrechtlichen Aktion. Als zweiten Punkt in dieser Richtung hebt Redner hervor, daß bezüglich der Frage der Veränderung der Zusammensetzung der Delegationen und im allgemeinen jede Änderung des Ausgleichsgesetzes mit Ungarn die Einvernehmung bzw. Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums und namentlich des königlichen ungarischen Ministeriums erforderlich sei, was sich bezüglich des ersteren auch aus den Bestimmungen des Delegationsgesetzes vom 21. Dezember 1867 deutlich ergebe.⁷

Reichsfinanzminister Graf Lónyay betont dabei insbesondere die verfassungsmäßige Stellung des ungarischen Ministeriums. Es sei ganz unverkennbar, daß zahlreiche Stellen der Ausgleichsgesetze mit den böhmischen Propositionen nicht in Konkordanz stehen, so § 28 (des ungarischen Gesetzes),⁸ welcher die Länder der ungarischen Krone „zusammen“ den anderen Königreichen und Ländern gleichfalls „zusammen“ gegenüberstelle. § 26, der durch das Wort „gleichermaßen“ nicht bloß die Anzahl der zu Wählenden, sondern auch den Modus der Wahl, d. h., die Wahl durch beide Häuser, vor Augen habe, § 32,

⁷ RGBL. Nr. 146/1867 betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. In: BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 439–451.

⁸ GA. XII/1867, ebd. 329–350. § 46: Für den Fall, daß Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt einen neuen Ausschuß (Delegation).

in welchem die Einzahl des Wortes „Vertretung“ andeute, daß nicht mehrere Vertretungen bzw. mehrere Wahlkörper maßgebend sein sollten, endlich und sehr entscheidend für die Frage § 46, nach welchem die Wahlmandate für die Delegation durch die Auflösung des Reichstags erlöschen soll, während die Wirksamkeit der böhmischen Delegierten nach Fundamentalartikel IV (Alinea 7)⁹ durch die Auflösung des böhmischen Landtages erlöschen würde, was allerdings eine einschneidende Änderung des betreffenden Gesetzes involviere.

Die vom Sektionschef v. Hofmann angeregte Frage des Umfangs der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums gibt nach kurzer Diskussion Sektionschef Freiherrn v. Orczy Gelegenheit, insbesondere die Verantwortlichkeit des königlichen ungarischen Ministeriums zu betonen. Der ungarische Reichstag, eventuell ohne Zweifel zur Mitwirkung und Entscheidung berufen, könne möglicherweise einer vollbrachten Tatsache gegenüberstehen. Wäre er versammelt, so hätte er jedenfalls das Recht, das Ministerium zu interpellieren, ob es den betreffenden Fragen rechtzeitig seine pflichtmäßige Obsorge zugewandt und präjudizierende Entscheidungen abgewandt habe.

Reichsfinanzminister Graf Lónyay akzeptiert diesen Standpunkt. Das Einvernehmen mit Ungarn sei Grundbedingung jeder Änderung des Delegationsgesetzes, und der cisleithanischen Reichshälfte könne keineswegs die Entscheidung hierüber allein überlassen werden. Die Ausgleichsgesetze können im allgemeinen nicht anders abgeändert werden als in dem Wege, in welchem sie zustande gekommen seien, durch das Einvernehmen der beiderseitigen Landes- und des gemeinsamen Ministeriums, durch die gesetzliche Intervention und die Übereinstimmung des ungarischen Reichstages und des cisleithanischen Reichsrates, endlich durch die Sanktion der Krone.

Nachdem Sektionschef Freiherr v. Orczy diese Bemerkungen durch die Hinweisung auf die Natur bilateraler Verträge vervollständigte, die speziell in dem Ausgleiche mit Ungarn mehrfach und in ersprißlicher Rückwirkung auf die Ah. Dynastie und die inneren Beziehungen der Monarchie zur Geltung gebracht worden sei, regt Reichskanzler Graf Beust den weiteren Punkt an, daß darauf hingewirkt werde, dem Ah. Wunsche Seiner Majestät und den vitalsten Bedürfnissen der Monarchie entsprechend, die Teilnahme der Deutschen an der weiteren Fortführung der Aktion zu ermöglichen und Seiner Majestät in dieser Beziehung praktische Vorschläge zu unterbreiten.

Sektionschef v. Hofmann führt im Zusammenhang mit der Bemerkung des Reichsfinanzministers Grafen Lónyay, daß die Nichtbeteiligung der Deutschen wohl als ein politischer Fehler der betreffenden Partei zu betrachten sei, daß damit aber jedenfalls eine hochwichtige Frage der Monarchie berührt werde – in längerer Auseinandersetzung die politischen Bestrebungen und die augenblickliche Stellung derselben in die Diskussion ein. Unleugbar sei die Ge-

⁹ *Siehe Anm. 8:* Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegierten. Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Delegierte.

fahr vorhanden, daß die jetzige Abstinenz der Partei zu einer Abstinenz derselben überhaupt, zu einem jetzt schon im Keime vorhandenen Hinausstreben führen werde. Die prinzipielle Gefahr liege darin, daß man sich des moralischen Übergewichtes, das die Deutschen heute nach den Ereignissen von 1870 und nach der Bildung des deutschen Reiches beanspruchen, zu jener Stellung, welche sie 1869 noch einnahmen, nicht völlig bewußt sei. Heute glaubten die Deutschen, Anspruch darauf und die Kautelen eines großen Rückhaltes an dem neugebildeten deutschen Reiche zu haben, wenn sie fordern und mit aller Kraft des passiven und immer weitergehenden Widerspruches zu behaupten sich anschicken, daß über ihre bisherige Lage nicht hinausgegangen, ihre Rechtsstellung in der Monarchie mindestens nicht verschlimmert werde. Wenn sich die Umgestaltung der Verfassungspartei in eine deutschnationale vollzogen habe, so sei dies allerdings eine unerfreuliche und eine für die Monarchie bedenkliche, aber darum doch eine Tatsache. Die Gefahren für die Dynastie und für die Monarchie seien damit nicht mehr zu leugnende geworden, und darum stelle sich allerdings als Hauptaufgabe heraus, den Deutschen die fernere Teilnahme an den inneren Angelegenheiten, welchen sie sich jetzt mit Rücksicht auf gewisse Zweideutigkeiten der offiziellen Kundgebungen zu verweigern drohen, nicht nur zu ermöglichen, sondern ihnen zur Pflicht zu machen, wofern sie überhaupt den legalen Standpunkt nicht verleugnen und sich in das Unrecht setzen wollen. Im Reskript sei daher vor allem den Deutschen jeder legale Vorwand zur ferneren Passivität unzweideutig zu benehmen.

Reichsfinanzminister Graf Lónyay glaubt die Politik der Passivität der Deutschen vom Standpunkt der Erkenntnis der eigenen Opportunität als praktisch bestreiten zu müssen, schließt sich indes der Ansicht an, daß diese Passivität im Staatsinteresse tunlichst hintangehalten werden müsse. Er regt daher die Frage an, ob der Erlaß eines neuen Reskriptes an den böhmischen Landtag sich überhaupt als Notwendigkeit herausstellen werde.

Reichskanzler Graf Beust glaubt, daß der Nichterlaß des Reskriptes ohne Zweifel eine gewisse Beruhigung hervorbringen werde, hält aber für zweifelhaft, ob für die Deutschen diese negative Tatsache hinreichen werde, sie zu einem Verlassen der jetzt beschlossenen Politik des passiven Widerstandes und der Reserve zu vermögen.

Nachdem noch Reichsfinanzminister Graf Lónyay darauf hingewiesen, daß es in dieser Beziehung jedenfalls wünschenswert sein müßte, Fühlung mit der deutschen Partei zu gewinnen und ihre Auffassung zur Sache zu erfahren, faßt Reichskanzler Graf Beust die Beschlüsse des gemeinsamen Ministerrates dahin zusammen: das Reichsministerium halte dafür, daß wenn überhaupt unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Ah. Reskript an den böhmischen Landtag notwendig sein sollte, das Reichsministerium darauf bestehen müßte, daß 1. in diesem Reskripte der Ausgleich mit Ungarn in unzweideutiger Weise als unzweifelhaft zu Recht bestehend perfekt und einer nachträglichen Ratihabierung von Seite des böhmischen Landtags oder irgendwelcher

anderer Faktoren sowie einer Immatrikulierung in die betreffenden Landesgesetze in keiner Weise bedürftig bezeichnet werden müsse; 2. daß nicht minder unzweideutig hervorzuheben sei, daß jede Abänderung der für die Gesamtmonarchie geltenden Gesetze, insbesondere also des für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten Österreich-Ungarns festgestellten Gesetzes vom 21. Dezember 1867 und des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 nur in der Art und Weise, wie diese Gesetze zustande gekommen seien, also durch das Übereinkommen der beiderseitigen Legislativen nach vorausgegangener Beratung ihrer Ministerien und des gemeinsamen Ministeriums, endlich durch die Sanktion der Krone erfolgen könne, die einseitige Genehmigung der Vertretungskörper der einen oder der anderen Reichshälfte für einen derartigen Abänderungsvorschlag daher als ausreichend nicht betrachtet werden könne. 3. Der gemeinsame Ministerrat hält es endlich vom Standpunkte der allgemeinen Interessen der Gesamtmonarchie für höchst wünschenswert, daß das kaiserliche Reskript, falls ein solches erlassen werden sollte, den Deutschen die Möglichkeit ihrer ferneren Teilnahme an der Verfassungsrevision für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder eröffne.

Womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

[Ah. E.] Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 21. Oktober 1871. Franz Joseph.

Nr. 54 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 19. Oktober 1871

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Hohenwart (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister Graf Lónyay (o. D.).

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Ah. Reskript auf die Adresse des böhmischen Landtages.

KZ. 3780 – RMRZ. 120

Protokoll des zu Wien am 19. Oktober 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Reichskanzlers Grafen Beust.

Reichskanzler Graf Beust eröffnete die Sitzung, indem er mit Hinweis auf die bei Seiner Majestät dem Kaiser stattzufindende Beratung über die Beantwortung der böhmischen Landtagsadresse die Resultate einer Vorbesprechung darlegte, zu welcher das gemeinsame Ministerium sich unlängst vereinigt hatte, um die eigene Stellung gegenüber der im Zuge befindlichen staats-